

HINWEIS

zur Verschmelzung der "SG" Gebäudevermietungsgesellschaft m.b.H. mit der Oberbank AG

Es ist beabsichtigt, die "SG" Gebäudevermietungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz, FN 89400 x, durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten, unter Verzicht auf die Liquidation, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Oberbank AG mit dem Sitz in Linz, FN 79063 w, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen, insbesondere derjenigen des Art. I Umgründungssteuergesetz, zum Stichtag 31.12.2024 zu verschmelzen.

Der Verschmelzung liegt die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2024 zugrunde. Die übernehmende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft. Eine Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verschmelzung unterbleibt daher. Angaben über den Umtausch von Anteilen sind nicht erforderlich.

Gemäß § 221a Abs (1a) AktG wird bekannt gegeben, dass der von der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft (vorweg im Entwurf) unterzeichnete Verschmelzungsvertrag vom 27.03.2025 in der Ediktsdatei und auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft veröffentlicht wurde.

Gemäß § 221a Abs (2) AktG sind ab dem heutigen Tag auf der Internetseite der übernehmenden Gesellschaft (<https://www.oberbank.at/verschmelzungen>) nachstehende Unterlagen zugänglich gemacht:

- a) der unterzeichnete Entwurf des Verschmelzungsvertrages vom 27.03.2025;
- b) die Jahresabschlüsse der übertragenden Gesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023 und 2024) (Lageberichte bzw. Corporate Governance Berichte sind bei der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich);
- c) die Jahresabschlüsse samt Lageberichte und Corporate Governance Berichte der übernehmenden Gesellschaft der letzten drei Geschäftsjahre (2022, 2023 und 2024).

Die Verschmelzungsberichte von Geschäftsführung/Vorstand gemäß § 220a AktG, die Prüfungsberichte gemäß § 220b AktG und der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 220c AktG sind gemäß § 232 Abs (1) AktG nicht erforderlich und wurden demgemäß nicht erstellt.

Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung verzichtet (§ 231 AktG).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 231 Abs (3) AktG Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, deren Anteile zusammen fünf von Hundert des Grundkapitals der Oberbank AG erreichen, bis zum Ablauf eines Monats nach dieser Veröffentlichung die Einberufung einer Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft zur Beschlussfassung über die gegenständliche Verschmelzung verlangen können.

Linz, am 02.04.2025

Oberbank AG
"SG" Gebäudevermietungsgesellschaft m.b.H.